



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss <i>öffentlich</i>		Vorlage-Nr: COS-BV-515/2018/2					
		Aktenzeichen: Datum: 04.02.2020 Einreicher: SPD-Fraktion Verfasser: Fraktion der SPD					
Betreff: Hundesteuersatzung der Stadt Coswig (Anhalt) hier: Antrag auf Änderung der Hundesteuersatzung im § 10 Abs. 1 Nr. 4 und § 9 Abs. 1 durch die SPD-Fraktion							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o I I	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
28.02.2020	Ortschaftsrat Klieken	5	5	0	4	1	0
02.03.2020	Ortschaftsrat Bräsen	4	4	0	4	0	0
02.03.2020	Ortschaftsrat Buko	5	4	0	0	4	0
02.03.2020	Ortschaftsrat Cobbelsdorf	6	5	0	1	4	0
02.03.2020	Ortschaftsrat Düben	4	4	0	3	0	1
02.03.2020	Ortschaftsrat Ragösen	4	4	0	3	0	1
02.03.2020	Ortschaftsrat Senst	5	4	0	4	0	0
02.03.2020	Ortschaftsrat Serno	7	6	0	0	6	0
02.03.2020	Ortschaftsrat Stackelitz	5	5	0	5	0	0
03.03.2020	Ortschaftsrat Wörpen	4	4	0	4	0	0
03.03.2020	Ortschaftsrat Zieko	5	4	0	4	0	0
04.03.2020	Ortschaftsrat Thießen	6	6	0	4	2	0
05.03.2020	Ortschaftsrat Jeber-Bergfrieden	7	5	0	2	3	0
05.03.2020	Ortschaftsrat Hundeluft	3	3	0	2	1	0
09.03.2020	Ortschaftsrat Möllensdorf	3	3	0	3	0	0

09.03.2020	Ortschaftsrat Köselitz	5	4	0	4	0	0
10.03.2020	Haupt- und Finanzausschuss	10	9	0	6	2	1
07.07.2020	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	27	21	0	16	4	1

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt über den von der SPD-Fraktion gestellten Änderungsantrag in der Hundesteuersatzung der Stadt Coswig (Anhalt) zum § 10 Abs. 1 Nr. 4 und § 9 Abs. 1.

	Alt	Neu
§ 10 Abs. 1 Nr. 4	Jagdgebrauchshunde von Jagdausübungsberechtigten und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, der Hund eine Jagdeignungsprüfung abgelegt hat und neben privaten Zwecken auch der Jagd dient. Der Nachweis der Verwendung ist zu erbringen.	Streichung
§ 9 Abs. 1 Nr. 6.	nicht vorhanden	Jagdgebrauchshunde von Jagdausübungsberechtigten und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, der Hund eine Jagdeignungsprüfung abgelegt hat und neben privaten Zwecken auch der Jagd dient. Der Nachweis der Verwendung ist zu erbringen.

Beschlussbegründung:

Die SPD-Fraktion begründet den Antrag damit, dass die Ausbildung eines Jagdhundes langwierig sowie kosten- und zeitintensiv ist. Die Jäger leisten eine gute Tat, die Anerkennung finden sollte. Insbesondere bei Straßenverkehrsunfällen mit Wildtieren werden häufig zwingend gut ausgebildete Jagdhunde benötigt, um die verletzten Tier aufzuspüren und somit unnötiges Tierleiden zu vermeiden und die hohe Gefahr von angefahrenem Schwarzwild zu unterbinden. Ohne die Jägerschaft müsste dieser unentgeltliche Dienst von der Stadt selbst umgesetzt werden. Jäger und Jagdaufseher handeln im öffentlichen Interesse, wenn sie die Hunde für Nachsuchen bei Wildunfällen einsetzen. Würde die Stadt die getöteten Tiere beseitigen müssen, kämen auf sie – bei etwa 60 Tieren im Jahr – Kosten von 15.000 Euro zu. Jagdhunde werden auch eingesetzt, um Wiesen nach Rehkitzen abzusuchen, bevor die Bauern mit dem Mähen beginnen.

Weitere Begründungen erfolgen mündlich durch den Vorsitzenden der SPD-Fraktion.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: NEIN:

Aufwendungen:

Mindererträge: ca. 570,00 €

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Anlagen:

- 2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Coswig (Anhalt)

Christian Dorn
Vorsitzender des Stadtrates

Axel Clauß
Bürgermeister